

STIHL Vertriebszentrale AG & Co. KG
Robert-Bosch-Straße 13
64807 Dieburg
Telefon (06071) 204-0

Anlieferbedingungen

1 Geltungsbereich: Die in den Anlieferbedingungen genannten Vorschriften regeln den reibungslosen, logistischen Ablauf zwischen der STIHL Vertriebszentrale AG & Co. KG und seinen Lieferanten.

2 Anlieferadresse: Die auf unseren Bestellungen, Lohnaufträgen usw. angegebene postalische Anlieferadresse ist genau einzuhalten. Durch Nichtbeachtung entstehende Folgekosten werden den Lieferanten in Rechnung gestellt.

3 Anlieferzeiten: Die Wareneingänge sind empfangsbereit von montags bis donnerstags 8.00 - 9.00 Uhr, 9.15 - 12.30 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr und freitags 8.00 - 9.00 Uhr und 9.15 - 12.00 Uhr

4 Versandpapiere: Jeder Sendung ist ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung an deutlich sichtbarer Stelle beizufügen, oder vor Entladung der Ware an uns zu übergeben.

Jeder Verpackungseinheit (z. B. Kiste) ist zusätzlich ein Packzettel beizufügen.

Lieferschein und Packzettel müssen folgende Daten enthalten:

- Lieferantename
- Empfänger
- Bestellnummer
- STIHL Materialnummern und STIHL Teilebenennung auf Positionsebene
- Lieferdatum
- Stückzahl, Menge
- Transportmittel / Behälter
- Gewicht (brutto, netto)

Jedes einzelne Packstück muss einen Anhänger oder Aufkleber an deutlich sichtbarer Stelle tragen, der Auskunft über den Inhalt gibt, sowie einen Hinweis auf Lieferschein/Frachtbrief.

5 Verpackung: Die Verpackung ist so zu bemessen, dass damit ein ausreichender Schutz der Ware vor Beschädigungen beim Transport sichergestellt ist.

6 Anliefergewicht: Die vorgeschriebene Tragfähigkeit ist unbedingt einzuhalten:
Pool-Flachpaletten (FP) = max. 600 kg brutto (sortenreine Artikel)
Pool-Gitterboxpaletten (GP) = max. 600 kg brutto (sortenreine Artikel)
Mischpaletten = max. 1000 kg brutto (mehrere Artikel)

Sendungen, die ein Gewicht von 50 kg überschreiten, müssen auf FPs oder in GPs stapelfähig angeliefert werden.

Die einzelne Verpackungseinheit darf ein maximales Gewicht von 14 kg nicht überschreiten.

7 Anliefermaße: Eine Übersicht bezüglich der zugelassenen Ladehilfsmittel finden Sie in Anlage 1. Weiterhin können bei nicht ausreichender Liefermenge auch Einzelkartons verwendet werden. Spezialpaletten, welche aufgrund der physischen Eigenschaften der Ware einzusetzen sind, müssen mit STIHL vereinbart werden.

Im Wareneingang werden Pool-Flachpaletten direkt getauscht, wenn diese keine Beschädigungen aufweisen. Anlieferungen mit Schrottpaletten (s. Anlage 2) werden angenommen, jedoch behält sich STIHL vor, dem Lieferanten pro Palette eine Umpack- und Entsorgungspauschale von 50,- Euro in Rechnung zu stellen.

Beschädigte Pool-Gitterboxpaletten (s. Anlage 3) werden nicht getauscht. Für das Umpacken der Ware wird dem Lieferanten eine Umpackpauschale in Höhe von 50,- Euro in Rechnung gestellt.

8 Anliefermengen: Die vereinbarten „Gebindemengen“ (Karton-, Behälter-, Palettenmengen etc.) sind unbedingt einzuhalten. In Ausnahmefällen sind abweichende Teillieferungen möglich.

9 Wareneingang: Bei Eintreffen der Ware hat sich der Transporteur / LKW-Fahrer unmittelbar beim zuständigen STIHL Mitarbeiter zu melden. Die Entladung der Ware wird vom STIHL Fachpersonal durchgeführt. Eine gemeinsame Entladung ist in Sonderfällen mit vorheriger Abstimmung möglich.

10 Ladungssicherung / Mindestanforderung Transportfahrzeug: Sendungen werden nur angenommen, wenn der Anliefernde alle anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften einhält. Dies sind insbesondere:

- Straßenverkehrsordnung §§ 22 Ladung, 23 sonstige Pflichten des Fahrzeugführers
- Handelsgesetzbuch §§ 412 Verladen und Entladen
- BGV D29 Fahrzeuge §§ 4 – 30 Abschnitt III
- VDI Richtlinie 2700
- CTU – Packrichtlinie
- UVV
- DIN – Normen
- ADSp
- GÜKBillBG
- ADR, GGVSE
- Ggf. weitere gesetzliche Bestimmungen für den Transport auf der Straße

Der Lieferant verpflichtet sich, gegenüber seinen von ihm beauftragten Spediteuren / Dienstleistern auf diese gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen. An dieser Stelle weisen wir insbesondere auf die Ladungssicherung der Waren auf dem LKW und das Tragen von Schutzschuhen des LKW-Fahrers hin.

Anlieferungen mit Kleintransportern sind nur bedingt möglich und im Vorfeld abzustimmen.




Anlagen

Anlage 1: Ladehilfsmittel und Spezialpaletten

Anlage 2: nicht mehr tauschfähige Pool-Flachpaletten

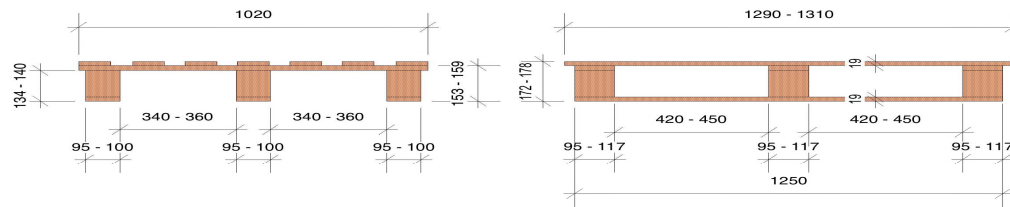
Anlage 3: nicht mehr tauschfähige Pool-Gitterboxpaletten

Anlage1 - Ladehilfsmittel

Offizielle Bezeichnung	Euro-Pool-Flachpalette DIN 15146	DB-Gitterboxpalette DIN 15155	Halbe Gitterboxpalette
STIHL-Bezeichnung	Euro-Flachpalette	DB-Gitterboxpalette GP1	Halbe Gitterboxpalette HP1
Maße Innen LxBxH [mm]	1200x800x150	1200x800x800	1200x800x420
Maße Außen LxBxH [mm]	1200x800x150	1240x835x910	1240x835x485
Gewicht kg	25	85	55
Maximale Höhe inklusive Ware in mm	2200	970	500
Maximaler Überstand der Ware	0 mm zu allen Seiten	0 mm zu allen Seiten	0 mm zu allen Seiten
Obergrenze des Füllgewichts kg	600	600	600
			

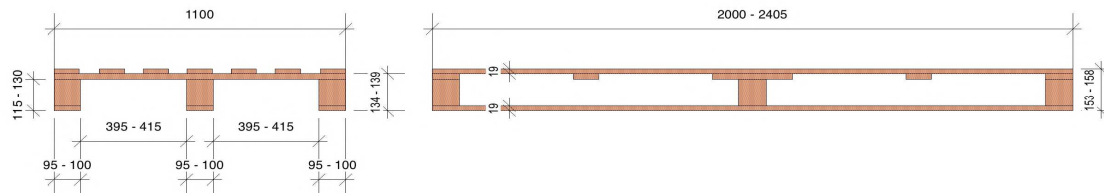
Anlage 1 - Ladehilfsmittel Spezialpaletten

Maschinen-Palette (MP)



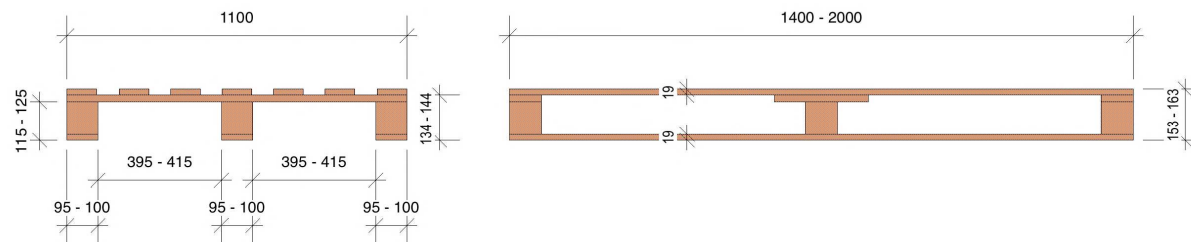
Max. Höhe inkl. Ware: 2.200 mm
Max. Überstand der Ware: 0 mm zu allen Seiten

Hochentaster-Palette (HT)



Max. Höhe inkl. Ware: 2.200 mm
Max. Überstand der Ware: 0 mm zu allen Seiten

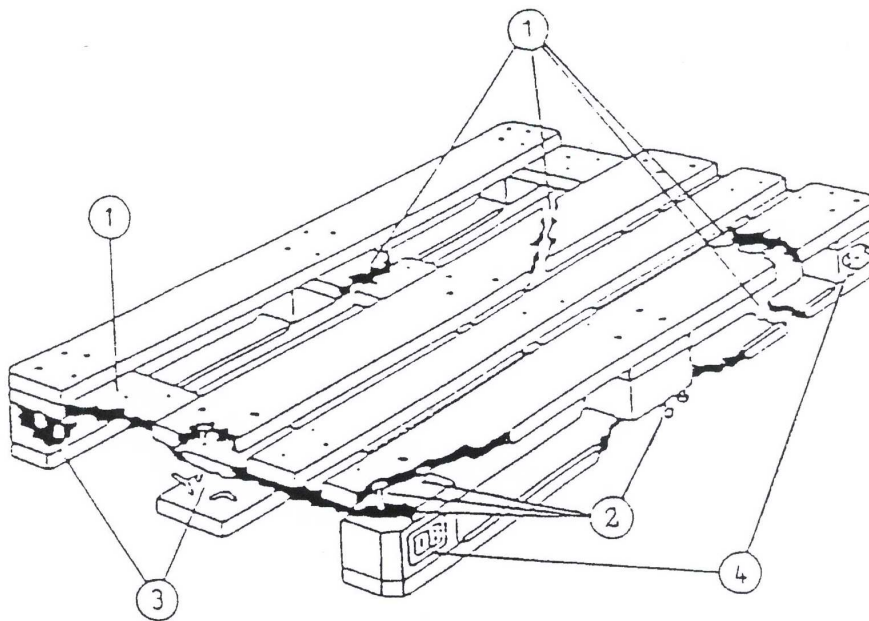
Freischneider-Palette (FS)



Max. Höhe inkl. Ware: 2.200 mm
Max. Überstand der Ware: 0 mm zu allen Seiten

Anlage 2 - nicht mehr tauschfähige Pool-Flachpaletten

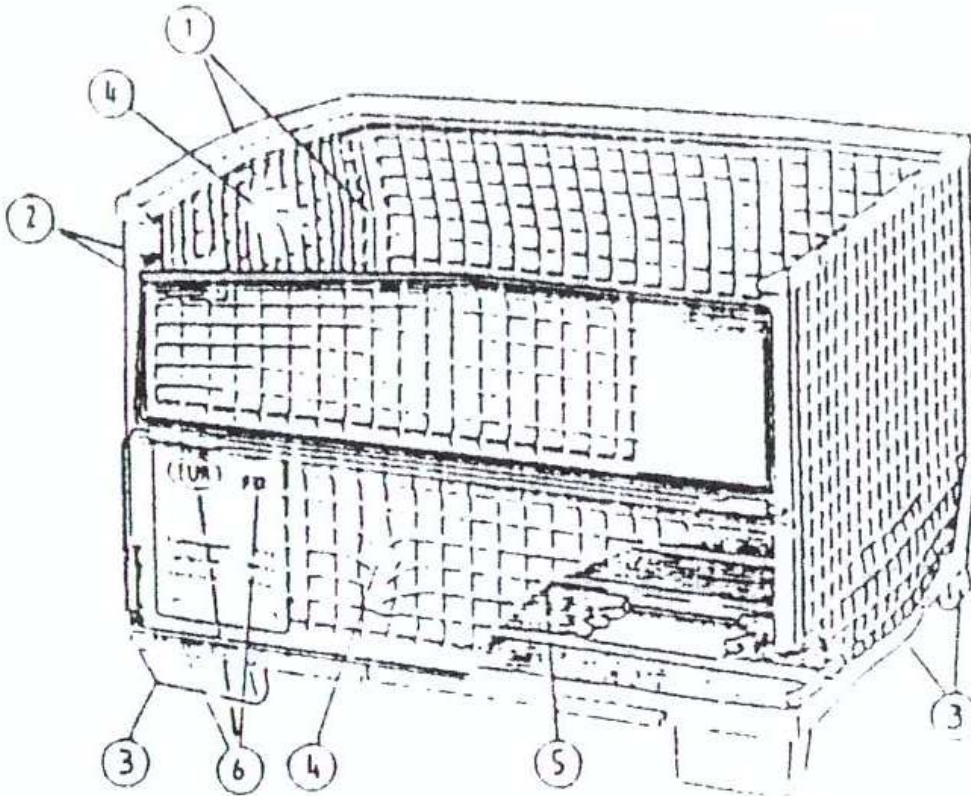
Nach UIC-Richtlinie 435-4 VE sind Euro-Paletten nicht mehr tauschfähig, wenn sie einen oder mehrere Mängel aufweisen:



1. ein Brett fehlt, schräg oder quer gebrochen ist,
2. mehr als zwei Bodenrand-, Deckrandbretter oder ein Querbrett so abgesplittert sind, dass je Brett mehr als ein Nagel oder Schraubenschaft sichtbar ist.
3. ein Klotz fehlt, so zerbrochen oder abgesplittert ist, dass mehr als ein Nagel oder Schraubenschaft sichtbar ist,
4. die wesentlichen Kennzeichen fehlen oder unleserlich sind
5. offensichtlich unzulässige Bauteile zur Reparatur verwendet worden sind (zu dünne, zu schmale, zu kurze Bretter oder Klötze) oder
6. der Allgemeinzustand so schlecht ist, dass die Tragfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist (morsche, faule oder mehrere abgesplitterte Bretter oder Klötze).

Anlage 3 - nicht mehr tauschfähige Pool-Gitterboxpaletten

Nicht tauschfähig sind Pool-Gitterboxpaletten, wenn:



1. der Aufsetzrahmen oder die Ecksäulen verformt sind,
2. die Vorderwandklappen unbeweglich oder verformt sind, dass sie nicht mehr geschlossen werden können,
3. der Bodenrahmen oder die Füße so verbogen sind, dass die Boxpalette nicht mehr gleichmäßig auf 4 Füßen steht oder nicht mehr ohne Gefahr gestapelt werden kann,
4. die Drahtgitter gerissen sind, so dass die Drahtenden nach innen oder nach außen ragen (eine Masche pro Wand darf fehlen),
5. ein Brett fehlt oder gebrochen ist,
6. die wesentlichen Kennzeichen fehlen oder unleserlich sind,
7. ihr Allgemeinzustand durch Rost oder Verschmutzung so schlecht ist, dass Ladegüter verunreinigt werden können.